

Senatsverwaltung für Finanzen
II B – H 1121 – 2/2020

Berlin, den 14. Oktober 2020
(920) 2118
juergen.adelsberger@senfin.berlin.de

2926 BM

An die

Vorsitzende des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Ergänzungen zu den Entwürfen des Zweiten Nachtragshaushaltsplans für das Haushalt Jahr 2020 und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushalt Jahr 2021 (Drs. 18/2738) (Nachschiebeliste)
Rote Nummer 2926 AT, AT-1 und AT-2

Vorgang: 79. Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020

In der oben genannten Sitzung hat der Hauptausschuss beschlossen:

„Die Fraktionen können der Geschäftsstelle des Hauptausschusses zum Schreiben des Senats von Berlin „Ergänzungen zu den Entwürfen des Zweiten Nachtragshaushaltsplans für das Haushalt Jahr 2020 und des Nachtragshaushaltsplans für das Haushalt Jahr 2021 (Drucksache 18/2738) (Nachschiebeliste)“ – rote Nummer 2926 AT – bis Montag, 28.09.2020, Fragen übermitteln, die vom Senat rechtzeitig zur Sitzung am 28.10.2020 schriftlich beantwortet werden sollen.“

Daraufhin gingen Fragen der Fraktion der FDP (rote Nummer 2926 AT-1) und Fragen der AfD (rote Nummer 2926 AT-2) ein. Mit dieser Vorlage werden die den Zuständigkeitsbereich der Senatsverwaltung für Finanzen betreffenden Fragen beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht der Senatsverwaltung für Finanzen zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Zur roten Nr. 2926 AT-1:

Frage Nr. 9:

Kap. 2902 / Titel 32500 und 32502: Wie ist die Veranschlagungssytematik der beiden Titel zu interpretieren? Worauf basieren die Angaben unter "bisher"?

Antwort:

Der Senat hat mit dem Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2020 am 26.05.2020 eine notsituationsbedingte Kreditaufnahme von 3.009.083.000 Euro beschlossen (Kapitel 2902 Titel 32502). Das Abgeordnetenhaus hat beim selben Titel mit dem (ersten) Nachtragshaushaltsplan am 02.06.2020 eine Erhöhung um 6.000.000.000 Euro beschlossen. In Folge der zeitlichen Überschneidung summieren sich beide Ansatzerhöhungen auf den Betrag von 9.009.083.000 Euro, der in der Nachschiebeliste als „Ansatz bisher“ angegeben ist. Diese Summe ist auf den erforderlichen Betrag zu reduzieren.

Frage Nr. 10:

Kap 2900 / div. Steuereinnahmetitel: Wie erklärt sich der Ansatz in den Jahren 2020 und 2021 unter "bisher" bei verschiedenen Steuertiteln wie Erbschaftsteuer, Grunderwerbsteuer, Gewerbesteuer oder Übernachtungssteuer? Wie passen die Abweichungen zum Haushalt 2020/2021 inklusive erstem Nachtrag?

Antwort:

Die vom Senat vorgelegten Entwürfe des 2. Nachtragshaushaltsplans 2020 und des Nachtragshaushaltsplans 2021 berücksichtigen bei den Steuereinnahmen das Ergebnis der Steuerschätzung vom Mai 2020 und schreiben die bisherigen Ansätze einzelner Steuern aus dem Haushaltsplan 2020/2021 fort. Der Nachtragshaushalt 2020 änderte Steuereinnahmen nicht. Die Nachschiebeliste basiert bei den Steuereinnahmen weitgehend auf den Entwürfen des 2. Nachtragshaushaltsplans 2020 und des Nachtragshaushaltsplans 2021 (Ansatz bisher). Lediglich bei der Erbschaftsteuer (Titel 05200) und der Grundsteuer B (Titel 07300), die nicht Bestandteil des 2. Nachtragshaushalts 2020 und des Nachtragshaushalts 2021 waren, sind die bisherigen Ansätze mit Stand des originären Haushaltsplans 2020/2021 erfasst. Die im Ergebnis der Sonder-Steuerschätzung vom September 2020 bei den Steuereinnahmen für erforderlich gehaltenen Änderungen werden mit der Nachschiebeliste vorgeschlagen.

Der Bericht an den Hauptausschuss über das Ergebnis der Steuerschätzung vom September 2020 (rote Nummer 0057L) weist in der dortigen Anlage 3 in der Spalte „Haushalt“ die Ansätze des Doppelhaushalts 2020/2021 vom Dezember 2019 sowie in der Spalte „Schätzung“ die Ergebnisse der Steuerschätzung vom September 2020 getrennt für jede Steuerart aus.

Zur roten Nr. 2926 AT-2:

Frage Nr. 18:

Wann ist mit dem „Ergebnis des rechtlichen Gutachtens zu den Corona-Elternhilfen“ zu rechnen?

Was ist der konkrete Gutachtenauftrag? Was hat es gekostet? Wer hat es wann beauftragt?

Antwort:

Der konkrete Gutachtenauftrag lautet: „Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Einrichtung eines „Corona-Elterngeldes“ durch das Land Berlin“. Das Gutachten ist am 20.07.2020 von der Senatsverwaltung für Finanzen an einen Professor der Humboldt-Universität zu Berlin erteilt worden. Es hat 5.000,00 Euro zzgl. 16 % MwSt. gekostet, somit insgesamt 5.800,00 Euro. Das Gutachten ist der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zugeleitet worden und steht mittlerweile zur Einsicht bereit.

Frage Nr. 30:

Warum sinken die Grunderwerbsteuereinnahmen in Berlin von 1,25 Mrd. Euro um 200 Mio. Euro auf 1,05 Mrd. Euro, obwohl bundesweit die Grunderwerbssteuereinnahmen steigen? Welche Rolle spielt der Mietendeckel bzw. das staatliche Eingreifen in den Berliner Wohnungsmarkt?

Antwort:

Die Grunderwerbsteuer in Berlin hat sich in den letzten Jahren sehr dynamisch entwickelt. Seit dem Jahr 2014, ab dem unverändert der Steuersatz von 6 % in Berlin gilt, stieg das Aufkommen von rd. 796 Mio. Euro auf rd. 1.461 Mio. Euro im Jahr 2019. Der bisherige Höchstwert im vergangenen Jahr wurde auch durch umfangreiche Immobilienwerbe der öffentlichen Hand getragen. Aus diesem Grund erfolgte die Fortschreibung im Haushalt 2020/2021 bereits auf einem bereinigten Niveau (Haushaltsansatz 2020 = 1.300 Mio. Euro). Seit dem Anfang des II. Quartals 2020 und damit zeitgleich zum Beginn der Corona-Pandemie sind drastische Aufkommensrückgänge von bis zu 60 % gegenüber dem Vorjahresmonat in Berlin zu verzeichnen, so dass der Erwartungswert für die Grunderwerbsteuer bereits in der Mai-Steuerschätzung 2020 um 50 Mio. Euro auf 1.250 Mio. Euro und erneut in der September-Steuerschätzung 2020 um weitere 200 Mio. Euro auf 1.050 Mio. Euro gesenkt werden musste.

Einer Entwicklung in Berlin bis Ende August 2020 von - 31,7 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum steht eine bundesweite Entwicklung von + 2,8 % im selben Zeitraum gegenüber.

Dieser Entwicklung dürften mehrere Ursachen zugrunde liegen: Die Dynamik der Grunderwerbsteuer in Ballungsräumen liegt wegen der Preisentwicklung sowie des Gewichts von Großfällen am gesamten Grunderwerbsteueraufkommen grundsätzlich deutlich über derjenigen in peripheren Räumen. Dies gilt sowohl für Aufwärtsphasen als auch für Abwärtsphasen, wie die aktuelle Unsicherheit in Folge der Corona-Pandemie. Daneben war aufgrund der hohen durch Besonderheiten gekennzeichneten Vorjahresbasis bereits ein rückläufiges Aufkommen erwartet worden. Ebenso könnte es durch die coronabedingten Beschränkungen bei Ämtern und Notaren zu zeitlichen Verzögerungen gekommen sein. Ob die Tiefe des aktuellen Einbruchs zusätzlich

durch landespolitische Entscheidungen verursacht sein könnte, ist nicht auszuschließen, kann aber nicht isoliert ermittelt werden.

Frage Nr. 31:

„Zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder tragen Bund und Länder jeweils hälftig die coronabedingten Steuermindereinnahmen der Kommunen bei der Gewerbesteuer. Der Zuweisungsbetrag vom Bund an Berlin beträgt einmalig 282 Mio. Euro im Jahr 2020.“

Welche Regelungen für Verschiebungen der 2020er Gewerbesteuereinkünfte ins Jahr 2021 gibt es zwischen Bund und Ländern? Falls diese noch nicht vorhanden sind, gibt es Gespräche diesbezüglich und wann ist mit einer Regelung zu rechnen?

Antwort:

Eine Verschiebung der Gewerbesteuerzahlungen in das Jahr 2021 ist auch durch die von Bund und Ländern seit Beginn der Corona-Krise einvernehmlich als Sofortmaßnahmen ergriffenen steuerlichen Erleichterungen möglich. Zu diesen Erleichterungen zählt auch die Möglichkeit, Steuerbeträge von bereits fälligen oder bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuern – im Regelfall zinsfrei – ohne strenge Anforderungen an die Darstellung der Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsmaßnahme zu stunden, wenn ein Bezug zur Corona-Krise erkennbar ist.

Frage Nr. 32:

Ist es richtig verstanden, dass bislang mit einer Neuverschuldung in Höhe von rd. 9 Mrd. Euro in 2020 gerechnet wurde? Wie korrespondiert dies mit dem „vom Abgeordnetenhaus im Nachtragshaushalt 2020 festgestellten Kreditbedarfs in Höhe von 6.000 Mio. Euro“? Bitte um Erläuterung der für 2020 angegebenen 9.009.083.000 EUR.

Welche Zinssätze in den verschiedenen Laufzeiten, insbesondere bei Laufzeiten von 10 Jahren und 27 Jahren, erzielt das Land Berlin momentan am Kapitalmarkt bzw. bei seinen Emissionen?

Antwort:

Es wurde nicht mit einer Neuverschuldung von rund 9 Mrd. Euro gerechnet. Mit welcher Neuverschuldung der Senat rechnet, ist in der Vorlage zur Beschlussfassung über den Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020/2021 und der Nachschiebeliste zum 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 dargestellt.

Der Senat hat mit dem Entwurf des 2. Nachtragshaushalts 2020 am 26.05.2020 eine not-situationsbedingte Kreditaufnahme von 3.009.083.000 Euro beschlossen (Kapitel 2902 Titel 32502). Das Abgeordnetenhaus hat beim selben Titel mit dem (ersten) Nachtragshaushaltsgesetzes am 02.06.2020 eine Erhöhung um 6.000.000.000 Euro beschlossen. In Folge der zeitlichen Überschneidung summieren sich beide Ansatzerhöhungen auf den Betrag von 9.009.083.000 Euro, der in der Nachschiebeliste als „Ansatz bisher“ angegeben ist. Diese Summe ist auf den erforderlichen Betrag zu reduzieren.

In der folgenden Übersicht sind die durchschnittlichen laufzeitabhängigen Effektivzinssätze im Verlauf des Jahres 2020 (01.01. bis 30.09.2020) und die laufzeitabhängigen Effektivzinssätze zum Stichtag 30.09.2020 für Darlehensaufnahmen des Landes Berlin dargestellt:

Laufzeit	Durchschnittliche Effektivzinssätze	Effektivzinssätze zum 30.09.2020
5 Jahre	- 0,31%	- 0,48%
10 Jahre	- 0,08%	- 0,25%
15 Jahre	+ 0,16%	- 0,02%
20 Jahre	+ 0,27%	+ 0,09%
30 Jahre	+ 0,32%	+ 0,18%
27 Jahre	+ 0,305%*	+ 0,16%

* Interpolation zwischen durchschnittlichen Effektivzinssätzen für 20 und 30 Jahre

In Vertretung

Vera Junker
Senatsverwaltung für Finanzen